

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Briefs und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6078 —**

**Eingliederung des postbetriebsärztlichen Dienstes in die Neuorganisation
der Oberpostdirektionen**

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat mit Schreiben vom 29. Dezember 1989 – 010 – 1 B 1114 – 9/2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Nach § 8 Abs. 2 ASiG heißt es:

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

Hier ist eindeutig die fachliche Unterstellung angesprochen und nicht die organisatorische.

Betriebsärzte sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei; in diesem Rahmen sind sie dem jeweiligen Leiter der Behörde unmittelbar unterstellt.

Für die unmittelbaren Aufgaben dieses Dienstes ist „Leiter der Behörde“

- bei Ämtern des Post- und Fernmeldewesens der jeweilige Amtsvorsteher,
- bei regionalen und zentralen Mittelbehörden der jeweilige Präsident und
- beim BMPT der Bundesminister für Post und Telekommunikation.

Dem widerspricht nicht, daß die Betriebsärzte organisatorisch in den Verwaltungsaufbau ihrer Behörde eingegliedert sind.

Die einzelnen Fragen beantworte ich daher wie folgt:

Trifft es zu, daß

1. das Bundesministerium für Post und Telekommunikation beabsichtigt, bei der Neuorganisation der Oberpostdirektionen den postbetriebsärztlichen Dienst unterhalb des Präsidenten, des Bereichsleiters „Postdienste“ und des Abteilungsleiters „Personal, Verwaltung, Finanzen“ anzusiedeln,

Die Postbetriebsärzte werden organisatorisch in den Verwaltungsaufbau der Oberpostdirektionen eingeordnet.

2. dieses Vorhaben dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Arbeitssicherheitsgesetz“ widerspricht, da laut § 8 Abs. 2 vorgeschrieben ist, daß ein leitender Betriebsarzt unmittelbar dem Leiter des Betriebes zu unterstellen ist, analog dem Leiter der Behörde?

Diese organisatorische Eingliederung widerspricht nicht dem Arbeitssicherheitsgesetz; die Postbetriebsärzte sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei und für die unmittelbaren Aufgaben ihres Dienstes dem Leiter der Behörde unterstellt.

3. Unterstützt die Bundesregierung die Ansicht der Vorsitzenden des Berufsverbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte, daß die gewünschte und erforderliche Vertrauensstellung eines Betriebsarztes nur durch eine möglichst unabhängige und neutrale Position, auch innerhalb der Betriebshierarchie gewährleistet bleiben kann?

Die Unabhängigkeit und Neutralität der Postbetriebsärzte ist durch die von der Bundesregierung gewählte fachliche Unterstellung gewährleistet; diese Unabhängigkeit wird durch die organisatorische Zuordnung nicht beeinträchtigt.

4. Ist die Bundesregierung bereit, auf das Bundesministerium für Post und Telekommunikation einzuwirken, damit die von den Deutschen Betriebs- und Werksärzten geforderte Unabhängigkeit der Betriebsärzte bei der Post, TELEKOM und Postbank sowie dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation gewährleistet werden kann?

Hier gilt das unter Frage 3 Gesagte.